



Baden-Württemberg

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

Festsetzung der Landesregulierungsbehörde vom 16.02.2009 in Sachen der
Stadtwerke Fellbach, Ringstraße 5, 70736 Fellbach
– Netzbetreiberin (NB) –

Für die NB werden gemäß § 21a EnWG i. V. m §§ 2, 4, 32 Abs.1 Nr. 1 ARegV
– jeweils in den zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Fassungen – fol-
gende Festsetzungen getroffen:

Die Erlösobergrenzen (netto)¹ aus dem Betrieb des Stromnetzes der NB werden
für die Jahre 2009 bis 2013 unter Einbeziehung eines pauschalierten Investiti-
onzuschlags und eines Effizienzwertes von 80,0% wie folgt festgesetzt:

2009	7.785.059,14 €
2010	7.723.561,80 €
2011	7.661.264,80 €
2012	7.598.426,06 €
2013	7.534.964,07 €

¹ Die Landesregulierungsbehörde weist darauf hin, dass sich im Verlauf der Periode nach den rechtlichen Vor-
gaben Anpassungen und folglich Veränderungen dieser Erlösobergrenzen ergeben können.

Stuttgart, den 16.02.2009
Az.: 1-4455.4-3/46